



Individuelle Weiterbildungsförderung in Vorarlberg

Inhaltsverzeichnis

Zu dieser Übersicht	4
1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe.....	5
2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe.....	6
3. Besondere Schulbeihilfe.....	7
4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung	8
5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	9
B Schülerfreifahrten	10
1. Schülerfreifahrt.....	10
2. Lehrlingsfreifahrt.....	11
C Förderungen des AMS Vorarlberg	12
1. Kurskostenförderung.....	12
2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte	13
3. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit	14
4. Fachkräftestipendium	15
5. connexia Implacementstiftung Pflege- und Sozialberufe.....	16
6. Pflegestipendium.....	17
7. Umschulungsgeld.....	18
8. Umweltstiftung.....	19
9. Zukunftsstiftung	20
D Bildungszuschuss: Land Vorarlberg, AK, WK, AMS Österreich	21
1. Bildungskonto.....	21
2. Bildungsprämie für Arbeitnehmer:innen.....	22
3. Bildungsprämie für Unternehmer:innen	23
4. Wohnzuschuss für Lehrlinge	24
5. Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung.....	25
E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung	26
1. Auslandsstipendium für Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen.....	26
F Stipendien in Vorarlberg	27
1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium).....	27
2. Stipendium des Landes Vorarlberg für Studierende	28
3. Schüler:innen: Förderung von Schüler:innen mit Zweitwohnsitz am Schulort	29
1. Wissenschaftsförderung des Landes Vorarlberg	30
1a) Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen	30
1b) Wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen und Projekte	30
1c) Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen	30
2. Stipendien der Stadt Dornbirn	31
2a) Studienförderung.....	31
2c) Beiträge für wissenschaftliche Arbeiten	32
2d) Jugend-Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung	33

2e) Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung	34
3. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten	35
4. Förderungen der Stadt Bludenz für ein Auslandsstudium	36
H Förderung spezifischer Ausbildungen	37
1. Übernahme der Ausbildungskosten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegeassistenz.....	37
2. Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe	38
KOMBI FAMILIEN-/BEHINDERTENARBEIT	38
2.1 Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe	39
ALTENARBEIT	39
2.2 Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe	40
ALTENARBEIT IN GEDEHNTER FORM.....	40
2.3. Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe – Vorbereitungslehrgang der Schule für Sozialbetreuungsberufe	41
3. Studienbeihilfe	42
4. Mobilitätsstipendium für Studien im EWR Raum, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.....	43
5. Weitere Förderungen für Studierende	44
I Sonstige Förderungen.....	45
1. Innerbetriebliche Förderung.....	45
2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen.....	46
3. Familienbeihilfe	47
4. Förderung diverser Institutionen für ihre Mitglieder	48

Zu dieser Übersicht

Ziel der überarbeiteten Broschüre 2023 ist es, eine Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der Weiterbildung in Vorarlberg zu erhalten, um Ratsuchenden eine schnelle und zielgerichtete Information geben zu können.

Wir haben dazu alle uns bekannten Förderungen zusammengetragen, die im Land Vorarlberg von verschiedenen Institutionen für (Aus- und) Weiterbildungen vergeben werden. Es handelt sich dabei um eine Grobübersicht. Direktauskünfte bei den diversen Antragsstellen werden unausweichlich bleiben. Ebenso kann keine Gewähr auf Vollständigkeit gegeben werden.

Nicht enthalten sind die klassischen Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz, die unterschiedlichen Förderungen des Arbeitsmarktservice sowie Unterstützungen an bestimmte Zielgruppen wie z.B. Kunstschaffende, wenn es sich um Unterstützungen seitens des Ministeriums oder anderer Institutionen handelt. Informationen dazu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der einzelnen Ministerien und Institutionen.

Es ist zudem festzuhalten, dass Weiterbildung immer auch als eine persönliche Investition gesehen werden muss. Die Kriterien, nach welchen die diversen Förderungen vergeben werden, richten sich dementsprechend oft nach der sozialen Bedürftigkeit der antragstellenden Person.

Wir bedanken uns für alle erhaltenen Informationen, für neue Hinweise bzw. Änderungen sind wir sehr dankbar. Diese senden Sie bitte an: info@bifo.at

A Beihilfe

1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:

Ordentliche Schüler:innen (und bestimmte Gruppen außerordentliche:r Schüler:innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger:innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft (Heim, Untermiete) außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist, weil der tägliche Hin- und Rückweg zwischen Wohnort der Eltern und Schulort nicht zumutbar ist (mehr als 2 Stunden täglich) und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war, beim Besuch folgender Schulen:

- Polytechnische Schule
- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Robert Schwendinger, Tel.: 05574/511-22126 einreichen)

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
- Schulbesuch vor Vollendung des 35. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal fünf Jahre)

Höhe und Dauer der Förderung:

Grundbetrag von € 1.856,00 für die Heimbeihilfe

Grundbetrag von € 142,00 für die Fahrtkostenbeihilfe

Die Grundbeträge werden gegebenenfalls um Minderungsbeträge (z.B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern) reduziert und/oder um Erhöhungsbeträge (z.B. vierjähriger Selbsterhalt) vermehrt. Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler:innen, die Heimbeihilfe beziehen.

Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:

Bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des laufenden Schuljahres.

An semesterweisen geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12. Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.

Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.

Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen:

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde:

Bildungsdirektion für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

Tel.: 05574/4960

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner und mehrsprachigem Online-Ratgeber mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:

Ordentliche Schüler:innen (und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler:innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger:innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), ab der 10. Schulstufe beim Besuch einer der folgenden Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Robert Schwendinger, Tel.: 05574/511-22126 einreichen)
- In Semester gegliederte Sonderform (z.B. Schule für Berufstätige)
- Schule für medizinisch-technischen Fachdienst

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
- Schulbesuch vor Vollendung des 35. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal fünf Jahre)

Höhe und Dauer der Förderung:

Grundbetrag von € 1.520,00 für die Schulbeihilfe

Grundbetrag von € 1.856,00 für die Heimbeihilfe

Grundbetrag von € 142,00 für die Fahrtkostenbeihilfe

Die Grundbeträge werden gegebenenfalls um Minderungsbeträge (z.B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern) reduziert und/oder um Erhöhungsbeträge (z.B. vierjähriger Selbsterhalt) vermehrt. Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler:innen, die Heimbeihilfe beziehen.

Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:

Bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des laufenden Schuljahres.

An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12.

Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.

Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.

Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen:

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde Bildungsdirektion für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

Tel.: 05574/4960

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner und mehrsprachigem Online-Ratgeber mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

3. Besondere Schulbeihilfe

Zielgruppe:

Schüler:innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU Bürger:innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung.

Voraussetzungen:

Sämtliche der folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit

Höhe der Förderung:

Alleinstehende Schüler:innen können monatlich € 715,00 erhalten; bei verheirateten Schüler:innen, deren Ehepartner:in keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die Beihilfe um € 335,00 *) Diese Beträge erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Kindern um € 127,00 pro Kind. Sie mindern sich um eine Schulbeihilfe sowie um die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz (inkl. Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz).

Einreichung:

Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen.

Weitere Auskünfte:

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde Bildungsdirektion für Vorarlberg

Sigrid Heidegger

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

Tel.: 05574/4960-642

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at und mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zielgruppe:

Bedürftige Schulkinder an einer allgemein- oder berufsbildenden Pflichtschule in Vorarlberg.

Art der Schulveranstaltung:

- Schullandwochen
- Sportwochen
- Projektwochen
- Wienwochen

Vergabe:

Ansuchen erfolgt über die Schuldirektion

Auszahlung nach erfolgter Teilnahme (Bestätigung durch die Schuldirektion) auf das Konto des Ansuchenden

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

Natascha Koch

Landhaus

6900 Bregenz

Tel.: 05574/511-22135

E-Mail: bildung.gesellschaft@vorarlberg.at

<https://vorarlberg.at/-/foerderung-der-kosten-fuer-die-teilnahme-an-einer-schulveranstaltungen>

5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Zielgruppe:

Schüler:innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich und Personen, die sich zum Antragszeitpunkt in einem Verfahren über einen Antrag auf Asyl nach dem Asylgesetz 2005 befinden oder Personen, welche die subsidiäre Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 8 Asylgesetz 2005 zugesprochen wurde), beim Besuch folgender Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule (auch Unterstufe)
- Praxisschule, die in einer Pädagogischen Hochschule des Bundes eingegliedert ist

Voraussetzungen:

Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Höhe der Unterstützung sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)

Höhe der Förderung:

Bis zu € 242,00 (höchstens aber der von der leitenden Person der Schulveranstaltung festgesetzte Kostenbeitrag).

Art der Schulveranstaltung:

Skiwochen, Schullandwochen, Sportwochen, Projektwochen, Wienwochen, Sprachreisen, Schüleraustausch usw. von mindestens fünftägiger Dauer

Einreichung:

Bis 30. April des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

Weitere Auskünfte:

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde:

Bildungsdirektion für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

Tel.: 05574/4960

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at mehrsprachiger Online-Ratgeber mit Downloadformularen

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

B Schülerfreifahrten

1. Schülerfreifahrt

Schülerfreifahrt für den Schulweg € (19,60):

Freie Wahl von Bus und Bahn auf der Strecke zwischen dem Wohnort und dem Schulort für die Hin- und Rückfahrt an Schultagen während des Schuljahres. Die Karte ist nicht übertragbar.

SchülerPlus für die Freizeit:

Ergänzt die Schülerfreifahrt und gilt für die Freizeitmobilität – nicht für die Schulwege

- freie Wahl von Bus und Bahn, gültig vom 1. September bis 30. September vom Folgejahr (12 + 1 Monate)
- Geltungsbereich: zur Wahl stehen domino (€ 38,00) und maximo (€ 95,00), Gültigkeitsbereiche laut Zonenplan VVV
- das maximo+ Ticket gibt es mit der ÖBB VORTEILScard Jugend um nur € 108,00 (nicht übertragbar)

Voraussetzungen:

- zu Beginn des Schuljahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein
- ordentliche:r Schüler:in einer öffentlichen oder einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule im Inland
- Bezieher:in der Familienbeihilfe (Nachweis bei Schüler:innen, welche keine Staatsbürgerschaft eines EU-oder EWR-Landes haben)

Vorgehensweise:

Der persönliche Bestellcode wird in der Schule an die Schüler:innen ausgeteilt

Formular online unter www.splus.at ausfüllen

Nach Bezahlung per Überweisung wird das Ticket verschickt, sobald das Geld beim VVV eingegangen ist

Es besteht auch die Möglichkeit, ein Antragsformular in Papierform in einer VVV Servicestelle abzuholen. Dieses muss vollständig ausgefüllt und vom/von der Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Ebenfalls muss eine Bestätigung der Schule eingeholt werden (Stempel).

Weitere Auskünfte:

Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH

Daniela Maurer

Bahnhofstraße 40

6800 Feldkirch

Tel.: 05522/83951-0

2. Lehrlingsfreifahrt

Lehrlingsfreifahrt für den Weg zur Lehrstelle (€ 19,60):

Freie Wahl von Bus und Bahn auf der Strecke zwischen dem Wohnort und dem Lehrbetrieb für die Hin- und Rückfahrt an den Arbeitstagen des Lehrjahres laut Lehrvertrag – nicht übertragbar

LehrlingsPlus für die Freizeit:

Ergänzt die Lehrlingsfreifahrt und gilt für die Freizeitmobilität, nicht für den Arbeits- und Berufsschulweg

- freie Wahl von Bus und Bahn
- Gültigkeit an das Lehrjahr angepasst plus 1 Monat (12 + 1 Monate)
- Geltungsbereich: zur Wahl stehen domino (€ 38,00) und maximo (€ 95,00), Gültigkeitsbereiche laut Zonenplan VVV)
- das maximo+ Ticket gibt es mit der ÖBB VORTEILScard Jugend um nur € 108,00 (nicht übertragbar)

Voraussetzungen:

- zu Beginn des Lehrjahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein Lehrling in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis
- Bezieher:in der Familienbeihilfe (Nachweis bei Lehrlingen, welche keine Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Landes haben)

Vorgehensweise:

- Antragsformular abholen (beim VVV oder online unter www.vvmobil.at)
- Vollständig ausfüllen und von einer erziehungsberechtigten Person unterschreiben lassen
- Bestätigung vom Lehrbetrieb einholen
- Antragsformular abgeben

Nach der Bearbeitung des Antrages wird ein Zahlschein per Post versendet. Sobald das Geld beim VVV eingegangen ist, wird das Ticket nach Hause geschickt.

Berufsschule:

Lehrlinge bekommen eine Freifahrt zum Lehrbetrieb und eine Freifahrt zur Berufsschule. Sollte die Berufsschule auf dem Weg zur Lehrstelle liegen (im selben domino), erübrigt sich der Berufsschulenausweis. Braucht man beide Freifahrten, sind dafür 2 Antragsformulare auszufüllen. Der Selbstbehalt von € 19,60 ist nur einmal zu bezahlen.

Weitere Auskünfte:

Verkehrsverbund Vorarlberg GmbH
Daniela Maurer
Bahnhofstraße 40
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/83951-0

C Förderungen des AMS Vorarlberg

1. Kurskostenförderung

Nur wenn ohne eine Qualifizierung eine Vermittlung nicht möglich wäre, besteht die Möglichkeit für arbeitslose Personen eine Kurskostenförderung zu beantragen. Im Fokus von Qualifizierungsoffensiven stehen Personen mit maximal Pflichtschulabschluss oder Personen, die eine neue Berufsausbildung anstreben müssen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beihilfen des AMS. Je nach Situation im Arbeitsmarktbezirk, kann es auch zu regional unterschiedlichen Förderungen kommen. Die Förderungen sind im Einzelfall mit dem AMS abzuklären.

Weitere Auskünfte

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
ams.bludenz@ams.at
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
ams.bregenz@ams.at
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walsenstraße 240
6992 Hirschegg
ams.bregenz@ams.at
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
ams.dornbirn@ams.at
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
ams.feldkirch@ams.at
Tel.: 05522/3473

Internet: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung#vorarlberg>

Ebenfalls zu empfehlen, der online Ratgeber, der auch andere AMS Beihilfen enthält:
<https://www.ams.at/organisation/ams-eservices/online-ratgeber#onlineratgeberweiterbildung>

Für Arbeitssuchende Menschen mit Wunsch auf Weiterbildung gibt es auch die Möglichkeit, online Interessensmeldungen für AMS Weiterbildungskurse abzugeben:
<https://wbdb.ams.or.at/wbdb/>

2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte

Zielgruppe:

Diese Förderung können Arbeitgebende erhalten.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- Arbeitnehmende mit höchstens Pflichtschulabschluss
- Weibliche Arbeitnehmerinnen unter 45 Jahre mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule
- Männliche Arbeitnehmer unter 45 Jahre mit maximal Pflichtschulabschluss
- Arbeitnehmende mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben

Der jeweilige Kurs muss zusätzlich mindestens einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel entsprechen.

Voraussetzung:

Die Arbeitnehmenden müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in einem karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Stunden. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit dem/der Arbeitnehmenden.

Höhe:

50 % der Kurskosten

50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde. Bei Arbeitnehmenden mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde.

Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,00 € nicht übersteigen.

Einreichung:

Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die vollständige Begehrenseinbringung über das e-AMS Konto im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie Ihre Beratungsperson im Service für Unternehmen des AMS oder senden Sie eine Mail sfu.vorarlberg@ams.at.

3. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit

Zielgruppe:

Arbeitnehmende, die Schul- und Studienabschlüsse nachholen oder Kurse besuchen wollen
Arbeitgebende, die an der Höherqualifizierung des Personals interessiert sind und die Lohnkosten reduzieren wollen

Voraussetzung:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss einen bestimmten Zeitraum betragen
- die Aus- und Weiterbildung muss einen bestimmten Zeitrahmen umfassen
- Vereinbarung mit Arbeitgeber:in

Höhe:

Bildungskarenz: Die karenzierte Person erhält vom AMS Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch täglich € 14,53.

Bildungsteilzeit: Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich € 0,91 für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird (z. B. ergibt eine Reduktion der Arbeitszeit um 10 Stunden einen täglichen Anspruch von € 9,10).

Einreichung:

Da das Weiterbildungsgeld vor Beginn der Maßnahme vom AMS genehmigt werden muss, ist frühzeitig mit der zuständigen Beratungsperson in der regionalen Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Weitere Auskünfte:

Beratungsperson der Servicezone in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

Weitere Auskünfte:

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1B
6700 Bludenz

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz

AMS Kleinwalsertal
Walserstraße 240
6992 Hirschegg
Tel.: 050/904 802 703

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

AMS Feldkirch
Reichsstraße 151
6800 Feldkirch

Telefon: 050/904 840
Internet: www.ams.at

4. Fachkräftestipendium

Zielgruppe:

Beschäftigungslose
Personen, die wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind
Selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruhend gemeldet ist

Voraussetzung:

- In den letzten 15 Jahren müssen mindestens vier Jahre Beschäftigung vorliegen.
- Kein Abschluss einer Fachhochschule, Pädagogische Hochschule oder Universität darf gemacht worden sein.
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung für die in Österreich geplante Ausbildung
- Die geplante Ausbildung muss mindestens drei Monate und 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer betragen.
- Es darf sich um keine tertiäre Ausbildung (Universität, Fachhochschule) handeln.

Förderbare Bildungsmaßnahmen:

Die förderbaren Ausbildungen sind in der Ausbildungsliste (siehe www.ams.at) zusammengefasst.
Gefördert werden Ausbildungen, in denen Fachkräfte fehlen und einen Abschluss in diesen Bereichen ermöglichen.

Branchen, in denen Fachkräfte fehlen z.B. MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie Sozialberufe.

Höhe:

Die Höhe des Fachkräftestipendiums beträgt die Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe mindestens täglich € 35,20. Die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird vom AMS übernommen.
Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung maximal für drei Jahre gewährt.

Einreichung:

Für das Fachkräftestipendium ist ein Beratungsgespräch mit der zuständigen Beratungsperson der regionalen Geschäftsstelle des AMS erforderlich.

Eine Einreichung ist bis spätestens einen Tag vor Ausbildungsbeginn möglich. Eine Genehmigung durch das AMS kann frühestens drei Monate vor Ausbildungsbeginn erfolgen.

Weitere Auskünfte:

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz

AMS Kleinwalsertal
Walserstraße 240
6992 Hirschegg
Tel.: 050/904 802 703

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

AMS Feldkirch
Reichsstraße 151
6800 Feldkirch

Telefon: 050/904840
Internet: www.ams.at

5. connexia Implacementstiftung Pflege- und Sozialberufe

Folgende Pflege- und Sozialberufe sind förderbar:

- Pflegeberufe: Gehobener Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege (Diplom und Bachelor), Pflegefachassistent, Pflegeassistent
- Sozialbetreuungsberufe: Diplom-Sozialbetreuung (Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Familienarbeit), Fach-Sozialbetreuung (Altenarbeit, Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung), Heimhilfe
- Hebamme
- Medizinische Assistenzberufe: Desinfektionsassistent, Gipsassistent, Laborassistent, Obduktionsassistent, Ordinationsassistent, Röntgenassistent
- Gehobene medizinisch-technische Dienste: Radiologietechnologie, Physiotherapie, Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik
- Sozialpädagogik

Voraussetzung:

- Vollendetes 19. Lebensjahr (Personen zwischen dem 19. und 20. Lebensjahr, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe besteht)
- Förderzusage durch das regionale AMS
- Zusage für einen Ausbildungsplatz
- Zusage für einen Praktikumsplatz bei einem Partnerbetrieb
- Hauptwohnsitz in Vorarlberg

Unterstützung durch das AMS:

Stiftungsteilnehmende beziehen je nach Dauer und Art der Arbeitslosigkeit entweder Stiftungsarbeitslosengeld, Notstandshilfe oder eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und sind voll über das AMS versichert. Der genaue monatliche Bezug ist im Einzelfall mit der zuständigen Regionalgeschäftsstelle des AMS abzuklären.

Zuschussleistung zur Abdeckung schulungsbedingter Mehrfachaufwendungen:

- Bei einer Maßnahme mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten 100,00 € pro Monat.
- Für Maßnahmen mit einer Dauer von über sechs Monaten 200,00 € pro Monat.

Beginn:

Der Stiftungseintritt erfolgt grundsätzlich mit Ausbildungsbeginn. Rückwirkend ist kein Stiftungseintritt möglich. Während der Dauer der Ausbildung bzw. der Stiftungsteilnahme begleitet und unterstützt die connexia Implacementstiftung die Stiftungsteilnehmenden in Form von Beratung und Begleitung.

Weitere Auskünfte:

Connexia Implacementstiftung
Quellenstr. 16
6900 Bregenz
05574/48787-0
stiftung@connexia.at
www.vcare.at

Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Rheinstr. 33
6901 Bregenz
050/904840
ams.vorarlberg@ams.at
www.ams.at

6. Pflegestipendium

Folgende Pflege- und Sozialberufe sind förderbar:

- Schulische Ausbildung im Gehobenen Dienst f. Gesundheits- u. Krankenpflege, auch in der verkürzten Schulform möglich (NICHT für Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege)
- Schule und Lehrgang zur Pflegefachassistenz in Vollzeit und Teilzeit
- Schule und Lehrgang zur Pflegeassistenz in Vollzeit und Teilzeit
- Schule für Sozialbetreuungsberufe: 2 Jahre mit Fachprüfung, 3 Jahre mit Diplomprüfung (auch in der berufsbegleitenden Form)

Voraussetzung:

- Das Ende der Ausbildungspflicht (endet mit dem 18. Lebensjahr) muss zum Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre zurückliegen
- In den letzten zwei Jahren wurde weder eine Schule oder Lehre oder ein Studium abgebrochen
- Ausbildungsplatz im Rahmen einer Arbeitsstiftung, einer Arbeitsplatznahen Qualifizierung oder eine Aus- und Weiterbildung

Unterstützung durch das AMS:

Das Pflegestipendium wird in Form einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ausbezahlt, die kranken-, unfall- und Pensionsversicherung ist über das AMS gegeben. Die Höhe der DLU beträgt mindestens € 1.400,00, ist der individuelle Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, erhöht sich die DLU. Der genaue monatliche Bezug ist im Einzelfall mit der zuständigen Regionalgeschäftsstelle des AMS abzuklären.

Weitere Auskünfte:

Beratungspersonen der Servicezone in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz

AMS Kleinwalsertal
Walsenstraße 240
6992 Hirschegg
Tel.: 050/904 802 703

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

AMS Feldkirch
Reichsstraße 151
6800 Feldkirch

Telefon: 050/904840
Internet: www.ams.at

7. Umschulungsgeld

Zielgruppe:

Personen, die einen Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation haben.

Voraussetzung:

- Die Pensionsversicherung hat mit Bescheid festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nach ASVG besteht.
- Die Pensionsversicherung hat festgestellt, dass die berufliche Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar ist.
- bei Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Rehabilitation wird aktiv mitgearbeitet

Höhe:

- Während der Auswahl und Planung der beruflichen Rehabilitation ist das Umschulungsgeld so hoch wie das Arbeitslosengeld.
- Während der beruflichen Rehabilitation wird der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes um 22 % erhöht. Die Person erhält in jedem Fall einen täglichen Mindestbetrag.
- Zusätzlich gibt es allfällige Familienzuschläge.

Beginn:

Ab dem Tag, an dem die Pensionsversicherung den Bescheid ausgestellt hat – vorausgesetzt, dass das Umschulungsgeld innerhalb von 4 Wochen danach beantragt wurde - wird ausbezahlt.

Wenn das Umschulungsgeld erst später beantragt wird, erhält man es frühestens ab dem Tag, an dem es beantragt wurde.

Weitere Auskünfte:

Beratungspersonen der Servicezone in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz

AMS Kleinwalsertal
Walsenstraße 240
6992 Hirschegg
Tel.: 050/904 802 703

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn

AMS Feldkirch
Reichsstraße 151
6800 Feldkirch

Telefon: 050/904840
Internet: www.ams.at

8. Umweltstiftung

Zielgruppe:

Beim AMS vorgemerkte Personen, die

- Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Deckung des Lebensunterhaltes haben
- über max. Pflichtschulabschluss oder eine nicht mehr verwertbare Qualifikation verfügen
- alle Voraussetzungen zur Teilnahme an einer tertiären oder nicht tertiären hochschulischen Aus- und Weiterbildung erfüllen
- über Deutschkenntnisse auf min. B1 Niveau verfügen.

Unternehmen, die

- Personal suchen und potenziellen neuen Mitarbeitenden Qualifikationen vermitteln, die für den Lehrabschluss, eine Fachhelfer:innen-Ausbildung oder Höherqualifizierung im Umweltbereich von Relevanz sind.
- idealerweise über eine Lehrberechtigung sowie über Voraussetzungen verfügen, prüfungsrelevante praktische Inhalte zu vermitteln.

Ziel:

Teilnehmenden eine Qualifizierung im ökologischen Bereich zu ermöglichen, die Aufnahme eines vollversicherten Dienstverhältnisses zu fördern und offene Stellen passgenau zu besetzen. Besonders Frauen erhalten die Möglichkeit ihre berufliche Qualifikation bewusst in den handwerklich-technischen und technologischen Bereich zu steuern.

Qualifizierungsbereiche:

Abfall- u. Ressourcenwirtschaft, Green Mobility, Energieaufbringung und -verteilung, Gebäudetechnik, Land- u. Forstwirtschaftliche Fachberufe, Berufe im Bereich Bildung und Lebensstil (Greencare und Soziales)

Finanzierung und Kosten:

Teilnehmerende

- erhalten vom AMS eine Existenzsicherung in der Höhe des Arbeitslosengeldes, der Notstandshilfe oder der Deckung des Lebensunterhaltes und
- einen Ausbildungszuschuss von € 200,00 pro Monat.
- die an einer überregionalen Praktikumsmöglichkeit interessiert und auch bereit sind, ein vollversichertes Dienstverhältnis in diesem Betrieb anzunehmen, werden mit einem Mobilitätspaket gefördert.

Unternehmen

- tragen pro Monat Kosten in der Höhe von € 500,00 davon sind € 200,00 für den Ausbildungskostenzuschuss und € 300,-- für die Verwaltungskosten.
- Der Ausbildungszuschuss kann max. bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (Sonderregelung überregionale Berufsausbildung) gezahlt werden.

Form und Dauer:

Die Umweltstiftung startete am 01.04.2022 und endet am 31.03.2030.

Der Anteil der theoretischen Ausbildung soll mind. 30% der gesamten Ausbildungszeit betragen.

Die Dauer der Teilnahme richtet sich nach der angestrebten Qualifikation.

Weitere Auskünfte:

Integra Vorarlberg gGmbH
Mirjam Steger
Konrad Doppelmayr-Straße 13
6922 Wolfurt
05574/54254-1015
mirjam.steger@integra.or.at

Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Rheinstr. 33
6901 Bregenz
050/904840
ams.vorarlberg@ams.at
www.ams.at

9. Zukunftsstiftung

Zielgruppe:

Beim AMS vorgemerkte Personen ab 18 Jahren mit mindestens Pflichtschulabschluss, die

- Interesse und Motivation an einer Höherqualifizierung und Ausbildung haben und
- ein Beschäftigungsverhältnis im Ausbildungsbetrieb anstreben

Unternehmen, die

- einen Mangel an ausreichend qualifiziertem Personal haben und
- die die Bereitschaft haben, die Teilnehmenden auszubilden und vollversicherungspflichtig anzustellen

Ziel:

Teilnehmenden mit einer Ausbildung oder Höherqualifizierung zu unterstützen und so die nachhaltige Integration im Arbeitsmarkt zu fördern. Unternehmen erhalten die Möglichkeit, gesuchte Fachkräfte gezielt für ihre Bedürfnisse auszubilden.

Qualifizierungsbereiche:

Der Schwerpunkt liegt in den MINT Berufen: Mathematik, Naturwissenschaft und Technik sowie in Berufen die besonders vom Fachkräftemangel betroffen sind (Mangelberufe 2023)

Finanzierung und Kosten:

Teilnehmerende

- erhalten vom AMS ein Stiftungsarbeitslosengeld während der gesamten Ausbildung in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe und
- ein Stipendium in der Höhe von
 - € 100,00/Monat bei einer Ausbildungsdauer von 1 – 6 Monaten
 - € 200,00/Monat bei einer Ausbildungsdauer ab 6 Monaten
 - € 300,00/Monat bei einer Ausbildungsdauer von 1 – 6 Monaten (Lehrabschluss)
 - € 400,00/Monat bei einer Ausbildungsdauer ab 6 Monaten (Lehrabschluss)

Unternehmen

- tragen pro Monat Kosten in der Höhe von
 - € 400,00 (inklusive Stipendium)
 - € 600,00 mit Lehrabschluss (inklusive Stipendium)
- Zusätzlich trägt das Unternehmen Ausbildungskosten die € 7.000,00 übersteigen. Bis € 7.000,00 werden die Ausbildungskosten gegen Vorlage der Belege vom Land Vorarlberg und dem AMS übernommen.

Form und Dauer:

Die Zukunftsstiftung startete am 01.01.2023 und endet am 31.12.2026.

Eintritte sind bis 31.12.2023 möglich. Die maximale Teilnahmedauer beträgt 36 Monate.

Weitere Auskünfte:

FAB – Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung

Renate Heinzle

05572/5320 93624

renate.heinzle@fab.at

Arbeitsmarktservice Vorarlberg

Rheinstr. 33

6901 Bregenz

050/904840

ams.vorarlberg@ams.at

www.ams.at

D Bildungszuschuss: Land Vorarlberg, AK, WK, AMS Österreich

1. Bildungskonto

Zielgruppe:

Personen, die zuletzt 6 Monate in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können sowie aufgrund der Ausbildung ihre berufliche Tätigkeit stark einschränken bzw. aufgeben und damit einen erheblichen Einkommensverlust hinnehmen müssen und keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen.

Voraussetzungen:

- Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.
- Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen mit einer Dauer von mindestens 4 Monaten und mindestens 30 Stunden Unterrichts- bzw. Praktikumszeit an mindestens 4 Tagen pro Woche und auch Lehrverhältnisse in Vorarlberg, sofern nach der kollektivvertraglich geregelten Lehrlingsentschädigung entlohnt wird.
- Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
- Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.
- Für jene Zeiträume, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wird keine Unterstützung im Rahmen des Bildungskontos gewährt.
- Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Bruttoeinkommen der förderungswerbenden Person darf € 4.200,00 nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 550,00 gewährt.

Höhe der Förderung:

bis zu € 3.000,00 pro Jahr

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Der Förderungsantrag kann während des gesamten Ausbildungsjahres bis spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres gestellt werden, bei kürzeren Ausbildungen bis spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

2. Bildungsprämie für Arbeitnehmer:innen

Zielgruppe:

Personen, die in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können und keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen.

Lehrlinge, die in Vorarlberg ihre Lehre absolvieren.

Voraussetzungen:

Es werden berufs begleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:

- a) Vorbereitungskurse auf die Meister- oder Befähigungsprüfung
- b) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
- c) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge
- d) WIFI-Fachakademien
- e) Werkmeisterschule
- f) berufsbildende Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden).

Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben.

Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Förderung.

Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.

Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Bruttoeinkommen der förderungswerbenden Person darf € 4.200,00 nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Bruttoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 550,00 gewährt.

Höhe der Förderung:

- a) bis b) bis zu 40% der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00
- c) bis e) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00
- f) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Der Förderungsantrag kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg

Evelyne Jenny und Marion Ender

Widnau 2-4

6800 Feldkirch

Tel.: 050/258-4200

Fax: 050/258-4201

E-Mail: info@bildungszuschuss.at

Internet: www.bildungszuschuss.at

3. Bildungsprämie für Unternehmer:innen

Zielgruppe:

Personen, deren Unternehmen den Sitz in Vorarlberg hat. Förderbar sind:

- Einzelunternehmer:innen,
- voll haftende Gesellschafter:innen von Personengesellschaften,
- mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligte handelsrechtliche Geschäftsführer:innen von Kapitalgesellschaften, die keine höhere Qualifikation als die Reifeprüfung aufweisen.
- vor Ausbildungsbeginn muss die Selbstständigkeit vorliegen

Voraussetzungen:

Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:

- a) Vorbereitungskurse auf die Meister- oder Befähigungsprüfung
- b) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
- c) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge
- d) WIFI-Fachakademien
- e) Werkmeisterschule
- f) berufsbildende Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden).

Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Folge haben. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Förderung.

Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.

Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung:

- a) bis b) bis zu 40% der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00
- c) bis e) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00
- f) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.500,00

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Der Förderungsantrag kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

4. Wohnzuschuss für Lehrlinge

Zielgruppe:

Lehrlinge, die aufgrund des Lehrverhältnisses auf ein Privatquartier oder einen Heimplatz angewiesen sind und denen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Förderbar sind:

- Unterkunfts-kosten für einen Zweitwohnsitz, der aus Gründen der weiten Entfernung, der Art des Dienstverhältnisses oder der Verkehrsverhältnisse (fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen) notwendig ist.

Voraussetzung:

Absolvierung einer Lehre in Vorarlberg

Höhe der Förderung:

Bis zu 50 % der Unterkunfts-kosten, max. € 2.500,00 jährlich

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderansuchen kann frühestens nach Bezug des Zweitwohnsitzes eingereicht werden. Die Einreichfrist endet im Falle eines Zweitwohnsitzes Ende März für das vorangegangene Jahr bzw. im letzten Lehrjahr 3 Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

5. Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung

Zielgruppe:

Personen, die kostenpflichtige Vorbereitungskurse für die Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung absolvieren und diese erfolgreich abschließen.

Voraussetzung:

- Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.
- Die antragstellende Person bezieht keine Pension.
- Die Kosten sind mindestens so hoch wie die pauschale Förderung. Eine Antragstellung ist jedoch auch bei geringeren Kosten möglich.

Höhe der Förderung:

Bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung vor Vollendung des 25. Lebensjahres beträgt die pauschale Förderung € 2.100,00. Für Personen, die beim positiven Abschluss älter als 25 Jahre sind, beträgt die Förderung € 1.200,00.

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Evelyne Jenny und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschluss.at
Internet: www.bildungszuschluss.at

E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung

1. Auslandsstipendium für Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen

Zielgruppe und Voraussetzungen:

Das Auslandsstipendium richtet sich an Personen der Lehre, welche die Lehrabschlussprüfung (LAP) mit Auszeichnung oder gutem Erfolg absolviert haben. Der Lehrabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die Teilnehmenden müssen in der Vorarlberger Wirtschaft tätig sein und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Grundkenntnisse der Fremdsprache müssen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes nachgewiesen werden.

Gefördert werden:

- ein dreiwöchiger Sprachaufenthalt im fremdsprachigen Ausland im Rahmen einer Gruppenreise oder
- ein individuell gebuchter und besuchter Sprachkurs im fremdsprachigen Ausland

Höhe der Förderung:

Bei Teilnahme an einer Gruppenreise (Ausschreibung erfolgt über die Wirtschaftskammer Vorarlberg | Abteilung Lehrlingsstelle – Ausbildungsservice) werden von der Wirtschaftskammer und dem Land Vorarlberg jeweils maximal € 650,00 (bei LAP mit Auszeichnung) bzw. jeweils maximal € 500,00 (bei LAP mit gutem Erfolg) gefördert.

Bei einer individuellen Einzel-Sprachreise (Kursbesuch ist vor Beginn bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg | Abteilung Lehrlingsstelle – Ausbildungsservice bekanntzugeben) werden nach Absolvierung - bei Vorlage von Rechnung und Beurteilung - die Kosten des Kurses bis maximal € 1.300,00 (LAP mit Auszeichnung) bzw. maximal € 1.000,00 (LAP mit gutem Erfolg) refundiert.

Wichtig: Es können insgesamt nur 40 Personen pro Jahr gefördert werden. Die Bewerbenden, welche die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, werden vorrangig behandelt.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Wirtschaftskammer Vorarlberg | Abteilung Lehrlingsstelle Ausbildungsservice
Marisa Beer
WIFI-Campus, Trakt B
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
T 05522 305-265
E beer.marisa@wkv.at



F Stipendien in Vorarlberg

1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)

Zielgruppe:

Studierende an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, die zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben; graduierte Akademiker:innen

Voraussetzungen:

- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg durchgehend seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- Studien- oder Forschungsaufenthalt im Ausland an einer Universität, (Fach-)Hochschule oder einem sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentrum
- bei Vollstudium an einer ausländischen Hochschule/Universität: Studien- oder Forschungsaufenthalt in einem Drittland

Höhe der Förderung, Dauer:

bis 300,- Euro monatlich für mindestens einen Monat und für höchstens vier Monate

Einreichfrist:

vor Antritt des Auslandsaufenthaltes

Benötigte Unterlagen:

vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Ina Schöll
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22212
E-Mail: ina.schoell@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Stipendium des Landes Vorarlberg für Studierende

Zielgruppe:

Ordentliche Studierende im In- und Ausland im Rahmen ihrer Erstausbildung an (Fach-)Hochschulen und Universitäten

Voraussetzungen:

- Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg durchgehend seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- soziale Bedürftigkeit
- Mindeststudiendauer (+ Toleranzsemester)
- Beginn des Studiums, für das ein Stipendium beantragt wird, vor Vollendung des 45. Lebensjahres
- Erststudium
- kein Anspruch auf Studienbeihilfe des Bundes

Keine Förderung für schulische Ausbildungen (z.B. Aufbaulehrgänge), für Studien bzw. Ausbildungen an sonstigen (postsekundären) Bildungseinrichtungen sowie für Weiterbildungs- bzw. Universitätslehrgänge.

Höhe der Förderung, Dauer:

- einkommensabhängig
- maximal 2.500,00 Euro pro Studienjahr (für Studierende mit erforderlichem Zweitwohnsitz am Studienort sowie Selbsterhalter:innen)
- maximal 1.250,00 Euro pro Studienjahr (für Studierende ohne Zweitwohnsitz am Studienort)
- jeweils ein Studienjahr (erneute Antragstellung möglich)

Einreichfrist:

laufendes Studienjahr

Benötigte Unterlagen:

vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Ina Schöll
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22212
E-Mail: ina.schoell@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

3. Schüler:innen: Förderung von Schüler:innen mit Zweitwohnsitz am Schulort

Zielgruppe:

Schulkinder die eine der folgenden Schulen besuchen:

- die Schihauptschule Schruns oder
- eine ganztägig geführte Polytechnische Schule,
- zumindest zwei Jahre dauernden mittleren oder höheren Schule in Österreich bzw. im grenznahen Ausland (bis 200 km), sofern in Vorarlberg und Tirol eine Schule mit gleichartigem Ausbildungsziel nicht vorhanden ist

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Zweitwohnsitz am Schulort oder halbjährig untergebracht
- keine Schulstufenwiederholung
- das Schulkind noch keine der oben angeführten Schulen oder eine dieser gleichwertigen Schule erfolgreich abgeschlossen hat
- die Schule muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen werden
- Soziale Bedürftigkeit

Höhe der Förderung, Dauer:

Bemessungsgrundlage für die Förderung ist das Jahreseinkommen gemäß Schülerbeihilfengesetz des Schulkindes, der für das Schulkind gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen und seines Ehegatten bzw. Lebensgefährten in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

Derzeit von € 90,00 bis € 1.440,00 pro Jahr

Einreichung:

Einbringung des Antrages bis spätestens **drei Monate nach Unterrichtsbeginn**

Weiter Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)
Isabel Grossinger
Landhaus
6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-22194
E-Mail: bildung.gesellschaft@vorarlberg.at
Internet: www.vorarlberg.at

G Förderungen in Vorarlberg

1. Wissenschaftsförderung des Landes Vorarlberg

1a) Diplom- bzw. Masterarbeiten und Dissertationen

Diplom- und Masterarbeiten, die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können gefördert werden, wenn ein Thema aus der Themenbörse des Landes oder, im Einzelfall, ein anderes vorarlbergspezifisches Thema, das von besonderem Interesse für Vorarlberg ist, gewählt wurde. Weitere Voraussetzung ist eine Benotung der Arbeit mit „Sehr Gut“.

Dissertationen können gefördert werden, wenn ein thematischer oder personeller Bezug zum Land Vorarlberg vorliegt und die Arbeit mit "Sehr Gut" oder "Gut" beurteilt wurde.

Einreichfrist:

nach Studienabschluss

Benötigte Unterlagen:

vollständig ausgefülltes Antragsformular, Exemplar der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation, Zeugniskopie

1b) Wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen und Projekte

Wissenschaftliche Vorhaben (Publikationen, Veranstaltungen und Projekte) können gefördert werden, wenn sie der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen, einen personellen oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen und ihre Drucklegung bzw. Durchführung im besonderen Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der wissenschaftlichen Arbeit für das Land Vorarlberg.

Einreichfrist:

jederzeit (vor Durchführung der Veranstaltung/des Projekts bzw. vor Drucklegung)

Benötigte Unterlagen:

vollständig ausgefülltes Antragsformular (falls erforderlich mit Beilagen)

1c) Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Vorarlberger Nachwuchswissenschaftler:innen an internationalen wissenschaftlichen Tagungen kann ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entsendung über eine Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung erfolgt, ein Vortrag gehalten oder eine sonstige aktive Funktion (z.B. als Moderator:in) übernommen wird und die Teilnahme mit besonderen, die allgemeine Norm übersteigenden Kosten verbunden ist.

Ein Reisekostenzuschuss kann pro antragstellende Person maximal alle 2 Jahre und insgesamt höchstens drei Mal gewährt werden.

Einreichfrist:

rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung

Benötigte Unterlagen:

vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beilagen

Empfehlungsschreiben des/der betreuenden Professor:in (bei Studierenden)

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. Wissenschaft und Weiterbildung (IIb), Ira Stüttler

Landhaus, 6901 Bregenz

Tel.: 05574/511-22211

E-Mail: ira.stuettler@vorarlberg.at

Internet: www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Stipendien der Stadt Dornbirn

2a) Studienförderung

Ziel und Gegenstand der Förderung:

Ziel ist die finanzielle Unterstützung von Dornbirner Studierenden. Gefördert werden Studien an einer anerkannten Universität oder Hochschule, Fachhochschule bzw. einer Akademie mit der Möglichkeit zu einem akademischen Abschluss außerhalb Vorarlbergs.

Fördervoraussetzungen:

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben und einen positiven Studienerfolg nachweisen können.

Die Förderungswürdigkeit ist gegeben, wenn das Netto-Familieneinkommen die jeweils jährlich mit Beschluss des Stadtrates festgesetzte Höhe nicht überschreitet.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderansuchen:

Förderansuchen für das laufende Studienjahr sind bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Die dazu notwendigen Formulare und Unterlagen finden sich im Internet bzw. können beim Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, angefordert werden.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Inskriptionsbestätigung
- Nachweis des Studienerfolges (Bestätigung positiv absolvierter Prüfungen laut Studienplan)
- Einkommensnachweis
- Nachweis erhaltener oder beantragter Landes- und Bundesstipendien
- Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch die persönliche Unterschrift

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Studienförderung wird jeweils auf Basis der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und ist je nach Einkommen gestaffelt.

Grundlage bildet das Einkommen der gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie allfällige Einkünfte der studierenden Person. Dazu gehören auch Alimente.

Förderungsmittel des Bundes oder Landes werden bei der Berechnung der Höhe mitberücksichtigt.

In besonderen sozialen Härtefällen können abweichend von diesen Richtlinien Beiträge vergeben werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn

Abt. Kultur und Weiterbildung

Christa Kohler

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn

E-Mail: christa.kohler@dornbirn.at

Tel.: 05572/306-4201

<https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/mensch/bildung/studienfoerderung>

2c) Beiträge für wissenschaftliche Arbeiten

Ziel und Gegenstand der Förderung:

Ziel ist die Förderung besonderer Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung durch die Gewährung von Beiträgen für Dissertationen, Diplom- und Masterarbeiten im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule, die

- einen wesentlichen inhaltlichen Bezug zu Dornbirn aufweisen
- deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt und
- die mit „Sehr Gut“ oder „Gut“ beurteilt wurden. Über die Beurteilung ist ein Nachweis zu erbringen.

Art und Höhe der Förderung:

Einmalige Geldzuwendungen nach Maßgabe der im Voranschlag der Stadt Dornbirn dafür vorgesehenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderansuchen:

Ansuchen sind schriftlich mit einer entsprechenden Dokumentation beim Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung, einzubringen.

Bewerbungsberechtigt hierzu sind Personen, die bei Antragstellung mindestens seit zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn

Abt. Kultur und Weiterbildung

Christa Kohler

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn

E-Mail: christa.kohler@dornbirn.at

Tel.: 05572/306-4201

<https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/mensch/bildung/studienfoerderung>

2d) Jugend-Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:

Teilnehmen können Schüler:innen sowie berufstätige Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren. Bewerben können sich alle Schüler:innen mit Wohnsitz in Dornbirn, die ein Gymnasium, eine Höhere technische Lehranstalt (HTL), eine Handelsakademie (HAK), Handelsschule (HAS), Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) oder eine Landesberufsschule erfolgreich abgeschlossen haben oder noch besuchen.

Voraussetzung:

Sehr gute Beherrschung der Pflichtsprache/n der jeweiligen Schule, darüber hinaus eine (oder mehrere) Zusatzsprachen mit entsprechenden Nachweisen wie z.B. Sprachaufenthalt, Fachbereichsarbeit, Praktikum etc.

Bewerbungsfrist:

Jeweils im Herbst des Jahres (Infos über Gemeindeblatt, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, soziale Medien).

Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Studiennachweisen.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn

Abt. Kultur und Weiterbildung

Christa Kohler

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn

E-Mail: christa.kohler@dornbirn.at

Tel.: 05572/306-4201

<https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/mensch/bildung/studienfoerderung>

2e) Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:

Bewerber:innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedlandes des Europäischen Wirtschaftsraumes im Alter zwischen 20 und 45 Jahren mit Wohnsitz in Dornbirn, die hervorragende Sprachkenntnisse in einer oder mehreren nachfolgenden Sprachen nachweisen können: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. In Frage kommen Bewerber:innen mit Sprachkenntnissen entsprechend Stufe C 1. Bei gleichen Sprachkenntnissen der Antragsteller:innen erhöht die Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache die Chancen auf Zuerkennung des Sprachpreises.

Ausgenommen sind Bewerber:innen, die eine Sprache im Rahmen eines einschlägigen Studiums (Lehramt, Diplom, BA, MA, Translationswissenschaften) erworben haben. Muttersprachen sind ausgeschlossen.

Bewerbungsfrist:

Jeweils im Herbst des Jahres (Infos über Gemeindeblatt, Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, soziale Medien).

Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Studiennachweisen.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn

Abt. Kultur und Weiterbildung

Christa Kohler

Rathausplatz 2

6850 Dornbirn

E-Mail: christa.kohler@dornbirn.at

Tel.: 05572/306-4201

<https://www.dornbirn.at/leben-in-dornbirn/mensch/bildung/studienfoerderung>

3. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten

Gefördert werden:

Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen, wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Veranstaltungen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Voraussetzungen:

Zielgruppe sind Studierende, die im Rahmen ihrer Diplomarbeit, Dissertation und Habilitation ein Thema mit Bezug zu Bregenz oder der Region Bregenz bearbeiten bzw. ihre approbierte Arbeit bereits vorlegen können.

Wissenschaftliche Arbeiten zu anderen Themen als über Bregenz und die Region können im Einzelfall im Ankaufswege gefördert werden, sofern sie für die fachliche Arbeit einer städtischen Abteilung von Bedeutung sind.

Diplomarbeiten:

Die Arbeit muss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie verfasst worden sein.

Dissertationen/Habilitationen:

Über den Stand der Bearbeitung ist von der förderungswerbenden Person eine Stellungnahme des entsprechenden Universitätsinstituts vorzulegen bzw. bei abgeschlossenen Dissertationen eine Approbationsbestätigung beizulegen.

Wissenschaftliche Veranstaltungen:

Es können Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. neuen Ergebnissen insbesondere über die Stadt Bregenz bzw. ihre Region oder vergleichenden Studien dienen, gefördert werden.

Sonstige wissenschaftliche Arbeiten:

Darunter fallen wissenschaftliche Studien, insbesondere empirische Erhebungen, deren wissenschaftliche Bearbeitung nicht im Rahmen der genannten Kategorien erfolgt.

Da sämtliche städtische Förderungen budget- und beschlussabhängig sind, besteht für alle Förderungsansuchen kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn alle Bedingungen erfüllt worden wären.

Weitere Auskünfte, Antragstellung:

Landeshauptstadt Bregenz
Abteilung für Kultur
Bergmannstraße 6
6900 Bregenz
Tel. 05574 410 1511
E-Mail: kultur@bregenz.at
Internet: www.bregenz.at

4. Förderungen der Stadt Bludenz für ein Auslandsstudium

Zielgruppe:

Studierende der Stadt Bludenz, die eine österreichische Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie besuchen (sh. Voraussetzungen) und seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben.

Voraussetzung:

Studierende, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule inskribiert haben.
Absolvierende einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie für ein post-graduate Studium.
Absolvierende sonstiger Bildungseinrichtungen mit Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen und die ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

Höhe:

Studienaufenthalte innerhalb Europas: € 185,00
Studienaufenthalte außerhalb Europas: € 370,00

Einreichung:

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt im Ausland an das Amt der Stadt Bludenz zu richten. Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein Lebenslauf mit Ausbildungsweg sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Studienplatz im Ausland) erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Weitere Auskünfte:

Amt der Stadt Bludenz
Markus Warger
Werdenbergerstraße 42
6700 Bludenz
E-Mail: stadt@bludenz.at

H Förderung spezifischer Ausbildungen

1. Übernahme der Ausbildungskosten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegeassistenten

Zielgruppe:

- Bewerber:innen für den gehobenen Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegeschule Vorarlberg, Standort Bregenz, Rankweil und Feldkirch)
- Bewerber:innen für die zweijährige Pflegefachassistenten (Gesundheits- und Krankenpflegeschule Vorarlberg Standort Bregenz, Rankweil und Feldkirch)
- Bewerber:innen für den Lehrgang für die Pflegeassistenten (Gesundheits- und Krankenpflegeschule Vorarlberg Standort Feldkirch)

Voraussetzungen für die zwei- und dreijährige Ausbildung:

Körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, erfolgreiche Absolvierung von zehn positiven Schulstufen, Deutschkenntnisse B2

Höhe der Förderung, Dauer:

Die Förderung des Landes liegt in der Übernahme der Ausbildungskosten und in der Gewährung eines Ausbildungszuschusses.

Für die dreijährige Ausbildung zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sind dies monatlich € 600,00 Ausbildungszuschuss in allen Ausbildungsjahren.

Für die zweijährige Pflegefachassistenten-Ausbildung sind dies monatlich € 600,00 Ausbildungszuschuss in allen Ausbildungsjahren.

Für die einjährige Pflegeassistenten-Ausbildung sind dies monatlich € 600,00 Ausbildungszuschuss.

Die Lernenden sind unfall- kranken- und pensionsversichert.

Folgende Förderungen sind unter bestimmten Voraussetzungen bei Entfall des Ausbildungszuschusses möglich: Förderung über die connexia Implacemestiftung, Bildungskarenz, Pflegegeld

Einreichung:

Bewerbungen sind an das gemeinsame Bewerbungsportal. <http://www.pflegeschule-vorarlberg.at> zu richten

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Gesundheits- und Krankenpflegeschule Vorarlberg Standort Bregenz

Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz

Tel.: 05522/ 303 5600

Internet: <http://www.pflegeschule-vorarlberg.at>

Gesundheits- und Krankenpflegeschule Vorarlberg Standort Feldkirch

Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch

Tel.: 05522/303-5600

Internet: <http://www.pflegeschule-vorarlberg.at>

Gesundheits- und Krankenpflegeschule Vorarlberg Standort Rankweil

Valdunastraße 16, 6830 Rankweil

Tel.: 05522/403-5600

Internet: <http://www.pflegeschule-vorarlberg.at>

2. Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe KOMBI FAMILIEN-/BEHINDERTENARBEIT

Zielgruppe:

Kombinationsausbildung: Diplomausbildung Familienarbeit und Fachausbildung Behindertenarbeit inkl. Pflegeassistenten (6 Semester)

Ausbildungsform:

Schülerstatus

Ausbildungsbeginn im September

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung:

- Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich von ca. 80 Stunden
- gute Deutschkenntnisse (B2 - Niveau) und Sprachzertifikat Deutsch B2 bei nicht-deutscher Muttersprache
- gesundheitliche Eignung und psychische Stabilität
- Anmeldung bis Ende April

Mögliche finanzielle Förderungen:

Seitens des Landes Vorarlberg wird für den Zeitraum bis zur Pflegeassistentenprüfung ein Taschengeld gewährt. Pauschalbetrag von 7.200,00 €, aufgeteilt auf die jeweilige Anzahl der Monate bis zur Pflegeassistentenprüfung.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind über das Pflegestipendium möglich (siehe Seite 15) oder über die Connexia Implacmentstiftung möglich (siehe Seite 14)

Anmeldung / Bewerbung:

Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

SOB Bregenz

Schule für Sozialbetreuungsberufe

6900 Bregenz, Heldendankstraße 50

Tel: 05574/71132

E-Mail: sobbregenz@sozialberufe.net

2.1 Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe ALTENARBEIT

Zielgruppe:

Fachausbildung inkl. Pflegeassistent (4 Semester)

Diplomausbildung (zusätzlich 2 Semester)

Ausbildungsform:

Schülerstatus

Ausbildungsbeginn im September

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung:

- Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich von ca. 80 Stunden
- gute Deutschkenntnisse (B2 - Niveau) und Sprachzertifikat Deutsch B2 bei nicht-deutscher Muttersprache
- gesundheitliche Eignung und psychische Stabilität
- Anmeldung bis Ende April

Mögliche finanzielle Förderungen:

Seitens des Landes Vorarlberg wird für den Zeitraum bis zur Pflegeassistentprüfung ein Taschengeld gewährt. Pauschalbetrag von 7.200,00 €, aufgeteilt auf die jeweilige Anzahl der Monate bis zur Pflegeassistentprüfung.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind über das Pflegestipendium möglich (siehe Seite 15) oder über die Connexia Implacmentstiftung (siehe Seite 14)

Anmeldung / Bewerbung:

Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

SOB Bregenz

Schule für Sozialbetreuungsberufe

6900 Bregenz, Heldendankstraße 50

Tel: 05574/71132

E-Mail: sobbregenz@sozialberufe.net

2.2 Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe ALTENARBEIT IN GEDEHNTER FORM

Zielgruppe:

Fachausbildung inkl. Pflegeassistenz (6 Semester) – 3 statt 2 Jahre; 30 statt 40 Wochenstunden
Diplomausbildung (zusätzlich 2 Semester)

Ausbildungsform:

Berufsermöglichend

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ausbildung:

- Vollendung des 19. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich von ca. 80 Stunden
- gute Deutschkenntnisse (B2 - Niveau) und Sprachzertifikat Deutsch B2 bei nicht-deutscher Muttersprache
- gesundheitliche Eignung und psychische Stabilität
- Anmeldung bis Ende Oktober

Mögliche finanzielle Förderungen:

Seitens des Landes Vorarlberg wird für den Zeitraum von 18 Monaten ein Taschengeld gewährt (ab Oktober nach Schulbeginn):

bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,00

ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,00

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten sind über das Pflegestipendium möglich (siehe Seite 15) oder über die Connexia Implacemeststifung (siehe Seite 14)

Anmeldung / Bewerbung:

Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

SOB Bregenz

Schule für Sozialbetreuungsberufe

6900 Bregenz, Heldendankstraße 50

Tel.: 05574/71132

E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

2.3. Ausbildungshilfe für Lernende der Schule für Sozialbetreuungsberufe – Vorbereitungslehrgang der Schule für Sozialbetreuungsberufe

Zielgruppe:

Jugendliche, die Interesse an einer Ausbildung im sozialen Bereich haben und berufliche Orientierung im Pflegebereich suchen.

Ausbildungsform:

Schülerstatus

Voraussetzungen für die Aufnahme im Vorbereitungslehrgang:

- Vollendung des 16. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Positiv abgeschlossene Schulpflicht
- Zusage einer Praktikumsstelle in einer sozialen Einrichtung (z.B. Sozialzentrum, Pflegeheim, Behinderteneinrichtungen)
- gute Deutschkenntnisse (B2 - Niveau) und Sprachzertifikat Deutsch B2 bei nicht-deutscher Muttersprache
- Positives Aufnahmegespräch an der SOB Bregenz
- gesundheitliche Eignung und psychische Stabilität
- Anmeldung bis Ende April

Pluspunkt:

Nach positivem Abschluss des Vorbereitungslehrganges, Zugang zu einem sicheren Ausbildungsplatz an einer Schule für Sozialbetreuungsberufe

Mögliche finanzielle Förderungen:

Im ersten Semester wird ein unbezahltes Praktikum absolviert, im 2. Semester sind 2 vierwöchige bezahlte Praktika vorgesehen.

Anmeldung / Bewerbung:

Ausbildungseinrichtung: SOB Bregenz

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

SOB Bregenz

Schule für Sozialbetreuungsberufe

6900 Bregenz, Heldendankstraße 50

Tel.: 05574/71132

E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

3. Studienbeihilfe

Zielgruppe:

Österreichische Staatsbürger:innen und gleichgestellte Ausländer:innen – die als ordentlich Studierende - an einer im § 3 des StudFG angeführten Bildungseinrichtung: z. B. österr. Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen usw. oder dem Anspruch nach – als außerordentliche Hörer:innen - zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung, inskribiert sind.

Für die Gewährung der Studienbeihilfe gelten die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes StudFG 1992, taxativ aufgezählt im § 6 des StudFG (Verweisparagraph) und den nachfolgend gelisteten gesetzlichen Bestimmungen.

Erst im Zuge einer Antragstellung können die Voraussetzungen genau überprüft werden, deshalb kann nur dringend empfohlen werden, einen Antrag zu stellen! Das Antragstellen ist mit wenig Aufwand verbunden und lohnt sich in den meisten Fällen!

Antragsfrist im Wintersemester: 20.09. - 15.12.
Antragsfrist im Sommersemester: 20.02. - 15.05.

Weitere Auskünfte:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70 DW lt. Homepage
Internet: www.stipendium.at

4. Mobilitätsstipendium für Studien im EWR Raum, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

Zielgruppe:

Zur Förderung von Studierenden, die ein Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland betreiben wollen.

Voraussetzungen:

- Studierende, die keine andere Förderung nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) beantragt haben
- Mobilität muss vorliegen
- Sozialförderungswürdig im Sinne des StudFG sind
- Noch kein Studium und auch keine andere gleichwertige Ausbildung – unbeschadet des § 15 Abs.3 StudFG - absolviert haben
- Einen günstigen Studienfortgang nachweisen
- Das Studium vor Vollendung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 StudFG begonnen haben
- Kein Studium an einer österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreiben

Höhe der Unterstützung:

- Richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit; diese wird nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes ermittelt - ausgehend von der Höchststudienbeihilfe für auswärtig Studierende
- Andere Beihilfen oder Unterstützungen vermindern die Höhe des Mobilitätsstipendiums

Einreichung:

Ansuchen können ab dem 1. März für das folgende Studienjahr bis längstens 28./29. Februar des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70
Internet: www.stipendium.at

5. Weitere Förderungen für Studierende

Fördermaßnahmen:

- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Auslandsbeihilfe
- Reisekostenzuschuss (bei Bezug von Auslandsbeihilfe)
- Sprachstipendien (bei Bezug von Auslandsbeihilfe)
- Stundenzuschüsse
- Studienunterstützung für Fernstudien – grundsätzlich werden Fernstudien an der Fernuniversität Hagen, der Fern-Hochschule Hamburg und der Open University London bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen wie Einhaltung der Altersgrenze, günstiger Studienerfolg, sozialer Förderungswürdigkeit,.... gefördert
- Studienabschlussstipendium
- Kinderbetreuungskostenzuschuss in der Abschlussphase des Studiums

Weitere Auskünfte:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Straße 46
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/573370
Internet: www.stipendium.at

I Sonstige Förderungen

1. Innerbetriebliche Förderung

Unternehmen fördern unter gewissen Voraussetzungen Weiterbildungsaktivitäten ihrer Mitarbeiter:innen, wenn diese von betrieblichem Interesse sind. Oft geht damit eine Rückzahlungsvereinbarung einher. Ansprechpersonen sind Vorgesetzte und die Personalabteilung.

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen

Kosten für Aus- und Fortbildungen sowie Umschulungen

sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar. Das heißt, die Fortbildungskosten sind von den Einkünften abziehbar, wodurch weniger an Lohnsteuer zu bezahlen ist.

Voraussetzungen:

Absetzbare Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung wie folgt:

- Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Meisterprüfung eines/einer bisher als Gesellen/Gesellin tätigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin, Buchhaltungslehrgang einer kaufmännisch angestellten Person).
- Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer damit verwandten Tätigkeit (z.B. HTL-Besuch für Elektrotechnik durch Elektriker:in, Architekturstudium eines/einer Baumeister:in an einer technischen Universität, Besuch einer Tourismusakademie durch Restaurantfachfrau:mann).
- Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (z.B. Ausbildung Landarbeiter:in im Zusammenhang mit der Ausbildung zum/zur Werkzeugmacher:in in der Autoindustrie, Aufwendungen Friseur:in im Zusammenhang mit der Ausbildung in einem Pflegeberuf, Universitätsstudium einer taxilenkenden Person). Der Begriff „Umschulung“ impliziert, dass hier nur Fälle eines angestrebten Berufswechsels (von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit) gemeint sind. Eine Beschäftigung gilt als Haupttätigkeit, wenn daraus der überwiegende Teil (mehr als die Hälfte) der Einkünfte erzielt wird.

Nicht absetzbar:

Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein)

Höhe der Steuerersparnis:

Die Steuerersparnis ist von der Einkommenshöhe und dem sich dadurch ergebenden individuellen Steuersatz abhängig (bei „Durchschnittsverdienenden“ beträgt die Steuerersparnis etwa 25 - 50% der Fortbildungskosten). Ein Betrag von dzt. € 132,00 wird jedoch ohnedies bei allen Steuerpflichtigen abgezogen (Werbungskostenpauschale). D.h. nur die den Betrag von € 132,00 übersteigenden Fortbildungskosten bringen eine Steuerersparnis.

Zu den Fortbildungskosten zählen:

- Kursgebühren, Studiengebühren (Universität, Fachhochschule)
- Fahrtkosten zum Kursort (km - Geld bzw. Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels – detaillierte Aufzeichnungen/Fahrtenbuch sind erforderlich)
- anteiliges Taggeld (wenn der Kurs pro Kurstag inklusive Fahrzeit mehr als 3 Stunden dauert und über eine Entfernung von 25 km hinausgeht – detaillierte Aufzeichnungen der Kurs- und Fahrzeiten sind erforderlich, dauert der Kurs mehr als fünf Tage, kann Taggeld nur für fünf Tage berücksichtigt werden)
- Prüfungsgebühren
- Kosten von Büchern und Skripten, Schreibmittel u.ä.

Geltendmachung: Im Rahmen Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Steuererklärung.

Einreichung:

max. 5 Jahre rückwirkend

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Finanzamt, Steuerberater:in:

www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

Arbeiterkammer:

www.arbeiterkammer.at oder

www.ak-vorarlberg.at > Steuer & Geld

3. Familienbeihilfe

Zielgruppe, Voraussetzungen:

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Grundsätzlich steht die Familienbeihilfe der Mutter zu. Beantragt der Vater die Familienbeihilfe, muss er entweder nachweisen, dass er den Haushalt überwiegend führt, oder es muss die Mutter auf ihren vorrangigen Anspruch verzichten.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis **zum 24. Geburtstag des Kindes bezogen werden**. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist, kann die Familienbeihilfe auch bis zum 25. Geburtstag des Kindes gewährt werden.

Ab dem Alter von 18 Jahren wird die Auszahlung von Familienbeihilfe nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Dies ist der Fall, wenn das Kind beispielsweise

- eine Berufsausbildung (auch Studium) absolviert
- an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnimmt und die Ausübung des Berufs nicht möglich ist
- voraussichtlich aufgrund einer Behinderung dauerhaft außerstande ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen
- sich zwischen der Beendigung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung befindet (die Berufsausbildung muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt werden) oder
- für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für die Zeit zwischen dem Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung.

Höhe:

Alter des Kindes:	Betrag pro Monat
ab Geburt	€ 120,60
ab 3 Jahren	€ 129,00
ab 10 Jahren	€ 149,70
ab 19 Jahren	€ 174,70

Der monatliche Betrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- Für zwei Kinder gewährt wird, um € 7,50 für jedes Kind
- Für drei Kinder gewährt wird, um € 18,40 für jedes Kind
- Für vier Kinder gewährt wird, um € 28,00 für jedes Kind
- Für fünf Kinder gewährt wird, um € 33,90 für jedes Kind
- Für sechs Kinder gewährt wird, um € 37,80 für jedes Kind
- Für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 55,00 für jedes Kind
- Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 164,90 pro Monat.

Antragstellung:

Bei der Geburt eines Kindes muss die Familienbeihilfe nicht mehr beantragt werden. Die Finanzverwaltung prüft alle Voraussetzungen automatisch und überweist die Familienbeihilfe auf das Konto der Eltern.

Mit der Familienbeihilfe wird auch der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt, er beträgt € 61,80 pro Kind.

Im September wird jeweils ein Schulstartgeld von € 100,00 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt ohne gesonderten Antrag gemeinsam mit der Familienbeihilfe im September.

Weitere Auskünfte:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt
www.oesterreich.gv.at

4. Förderung diverser Institutionen für ihre Mitglieder

Die Mittel diverser Institutionen haben zum Ziel, Bildung für eigene Mitglieder zu fördern.

Folgende Institutionen vergeben Förderungen:

Förderungen der Landwirtschaftskammer
Förderungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
Förderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
Förderungen der Gewerkschaft der Privatangestellten
Förderungen der Gewerkschaft Holz-Bau Förderungen der Produktionsgewerkschaft
Förderungen von Versicherungen
u.v.m.

Weitere Auskünfte:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
Tel.: 05574/4000
Internet: www.vbg.lko.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Vorarlberg
Tel.: 01/53454-368 oder 369
E-Mail: goed.bildung@goed.at
Internet: www.goed.at

younion_Die Daseinsgewerkschaft
Landesgruppe Vorarlberg
Tel.: 05572/25072-20
E-Mail: vorarlberg@younion.at
Internet: www.younion-vorarlberg.at

Gewerkschaft GPA
Beratungsstelle Bregenz
Tel.: 050301-29000
E-Mail: vorarlberg@gpa.at
Internet: www.gpa.at

Gewerkschaft Holz Bau
Landesorganisation Vorarlberg
Tel.: 05522/3553-32
E-Mail: vorarlberg@gbh.at
Internet: www.bau-holz.at

Produktionsgewerkschaft PRO-GE
Landesorganisation Vorarlberg
Tel.: 05574/717 90-68000
E-Mail: vorarlberg@proge.at
Internet: www.proge.at